

BVI¹-Stellungnahme zum Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur

Mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur soll eine der Protokollerklärungen des Finanzausschusses des Bundestags zum Zukunftsfinanzierungsgesetz umgesetzt werden. Die Koalitionsfraktionen hatten sich darauf geeinigt, Maßnahmen für Investitionen von Investmentfonds in Erneuerbare-Energien-Anlagen ganzheitlich anzugehen und dafür Regelungen zur direkten Investition von Investmentfonds in Erneuerbare-Energien-Anlagen oder in Freiflächenanlagen zu schaffen. Dafür sollen sowohl aufsichtsrechtliche Maßnahmen im KAGB als auch flankierende steuerliche Regelungen angepasst werden.

Wir begrüßen, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) alle betroffenen Interessengruppen frühzeitig in den Konsultationsprozess einbezogen hat. Aus unserer Sicht ist der Entwurf eine ausgewogene Lösung, die Rechtssicherheit für langfristige private Investitionen vor allem in die deutsche Infrastruktur schafft und dabei die Interessen sowohl der Energiewirtschaft als auch der Fondsbranche gleichermaßen berücksichtigt. Um die politischen Ziele der Transformation zu erreichen und privates Kapital zu mobilisieren, ist Rechtssicherheit eine zentrale Voraussetzung – dies wird mit dem Diskussionsentwurf weitgehend geschaffen. Daneben ist dieser Entwurf auch ein Schritt hin zu einer Kapitalmarktunion, denn er reduziert die aufsichts- und steuerrechtlichen Nachteile des deutschen Finanzmarktstandortes gegenüber anderen Staaten innerhalb der EU, sorgt so für einheitliche Wettbewerbsbedingungen und ist damit ein wichtiger Schritt für eine Harmonisierung des europäischen Kapitalmarktes.

Nachfolgend möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf einige Aspekte hinzuweisen, die zur weiteren Klarstellung und damit zu noch mehr Rechtssicherheit führen würden:

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Änderungen des Investmentsteuergesetzes

Zu Nr. 1- Änderung des § 1 InvStG

Wir begrüßen die Änderung, da diese wesentlich zu der notwendigen Rechtssicherheit für die Bereitstellung privaten Kapitals für die Finanzierung von Infrastruktur und erneuerbaren Energien beitragen wird.

Zu Nr. 3 – Änderung des § 6 InvStG

Die Sicherstellung der Besteuerung der Einkünfte aus gewerblichen Personengesellschaften auf Ebene des Investmentfonds und damit der Vermeidung einer ungewollten Steuerlücke ist aus unserer Sicht sachgerecht und schafft ein steuerrechtliches Level Playing Field, u.a. mit Energieunternehmen.

Hinsichtlich der Umsetzung dieser Steuerpflicht möchten wir jedoch die folgenden Punkte anmerken, die zu einer zu weitgehenden Besteuerung führen könnten bzw. neue Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Besteuerungsumfangs entstehen lassen:

- Investitionen in Kapitalgesellschaften

Wir regen an, folgenden Satz in § 6 Absatz 5a InvStG-neu anzufügen:

„Die unmittelbare Beteiligung an einer in- bzw. ausländischen Kapitalgesellschaft begründet keine sonstigen inländischen Einkünfte, soweit die kurzfristige Ausnutzung von Preisunterschieden nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds ist.“

Begründung:

Auf Basis des aktuellen Formulierungsvorschlages für § 6 Absatz 5 und Absatz 5a InvStG ist es unklar, ob die Einkünfte aus einer Beteiligung an einer in- bzw. ausländischen Kapitalgesellschaft aufgrund einer etwaigen aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung durch den (Spezial-)Investmentfonds ggf. zu sonstigen inländischen Einkünften werden. Dies wäre wohl bei allen Immobilien- und Infrastruktur-Projektgesellschaften der Fall, wo die aktive unternehmerische Bewirtschaftung bewusst keine zusätzliche Gewerbesteuerpflicht auf Ebene des Fonds auslösen soll. Darüber hinaus könnte dies zu einer Steuerpflicht der Einnahmen aus einem Verkauf dieser Beteiligung auf Ebene des Fonds führen, was zu einer deutlichen Schlechterstellung der Fondsanlage führen würde.

Anders als bei dem Investment in eine gewerbliche Personengesellschaft, bei der der (Spezial-)Investmentfonds zum definitiven Steuersubjekt werden muss, um einen Vorteil für bestimmte Anlegergruppen zu vermeiden, wird bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften eine etwaige Steuerlücke bereits durch die bisherigen Vorgaben des InvStG sowie des allgemeinen Steuerrechts verhindert. Denn bei inländischen Beteiligungen sind die Dividenden bereits als inländische Beteiligungseinnahmen steuerpflichtig. Ausländische Beteiligungseinnahmen sowie Gewinne aus der Veräußerung von in- sowie ausländischen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen sind auf Fondsebene steuerfrei gestellt, um einen Gleichlauf mit der Direktanlage zu erreichen. Darüber hinaus würde zu starke Einflussnahme eines Investmentfonds auf eine ausländische



Beteiligung deren Ort der Geschäftsleitung ins Inland verlagern, so dass die Dividenden dieser Gesellschaft zu steuerpflichtigen inländischen Beteiligungseinnahmen werden. Eine von diesen Grundsätzen abweichende Sonderregel bedarf es aus unserer Sicht daher nicht.

Wir bitten daher, eine entsprechende Klarstellung im Gesetz oder im BMF-Schreiben aufzunehmen.

- Investitionen in ausländische Personengesellschaften

Wir regen an, § 6 Absatz 5a Satz 2 InvStG-neu wie folgt zu fassen:

„Bei der Eine Beteiligung an einer inländischen Mitunternehmerschaft oder an einer inländischen Betriebsstätte einer Mitunternehmerschaft gilt für Zwecke des Satzes 1 liegt stets als eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor.“

Begründung:

Nach unserem Verständnis der Gesetzesbegründung soll die Besteuerung von inländischen gewerblichen Personengesellschaften mit Körperschaftsteuer sichergestellt werden. Dies unterstützen wir, da dies das geforderte Level Playing Field mit der Energiebranche sicherstellt. Durch eine allgemeine Gleichsetzung der Beteiligung an einer Personengesellschaft mit dem Begriff der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung würde der Begriff deutlich über die bisherige Definition der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung gemäß des BMF-Schreibens zum InvStG hinausgehen. Um eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung zu vermeiden, schlagen wir vor, die gesetzlich normierte Definition der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung bei Personengesellschaften auf die Körperschaftsteuer zu begrenzen.

Darüber hinaus sollte gesetzlich noch klargestellt werden, dass nur inländische Mitunternehmerschaften bzw. deren inländische Betriebsstätten eine Steuerpflicht als sonstige inländische Einkünfte begründen können, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Um die Besteuerung inländischer Einkünfte, die ein (Spezial-)Investmentfonds über eine ausländische Personengesellschaft erzielt, und um dies verfahrensrechtlich abzusichern, sollten die Vordrucke für Personengesellschaften entsprechend überarbeitet werden und Felder für die notwendigen Informationen für die Fondsbesteuerung enthalten (z. B. die Aufteilung der Erträge in die Ertragskategorien von Spezial-Investmentfonds).

Da der Begriff der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung nun wesentlichen Einfluss auf die Steuerbelastung des Fonds sowie deren Anleger hat, würden wir es begrüßen, wenn dieser Begriff im Rahmen eines BMF-Schreibens ausgelegt wird. Dies würde etwaige Rechtsunsicherheiten vermeiden.

Zu den Nr. 5, 6, 8, 9 – Änderung der §§ 8, 10, 30 und 33 InvStG

Die auf Fondsebene erhobene Kapitalertragsteuer auf Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe 2 Doppelbuchstabe cc EStG konnte bisher an beteiligte steuerbefreite Anleger zurückerstattet werden. Da die Besteuerung grds. auf Ebene der Immobiliengesellschaft, insbesondere einer inländischen Kapitalgesellschaft, sichergestellt ist, bedarf es in diesen Fällen grundsätzlich keiner definitiven Besteuerung auf Fondsebene. Wir regen daher an, in den §§ 8, 10, 30 und 33 eine Rückausnahme für Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe 2 Doppelbuchstabe cc EStG aufzunehmen.

Zu Nr. 7 – Anmerkung zu § 15 InvStG

Wir begrüßen die Änderungsvorschläge, da diese die notwendige Rechtssicherheit gewähren, die für Investitionen in Infrastruktur benötigt werden.

Da der Begriff der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung nicht nur für die Frage der Gewerbesteuer-, sondern auch für die Körperschaftsteuerpflicht des Fonds relevant ist, bitten wir darum, im Rahmen des Auslegungsschreibens klarzustellen, dass eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung bezogen auf eine Beteiligung nicht vorliegt, soweit der Fonds lediglich von seinen Gesellschafterrechten Gebrauch macht.

Sprachliche Unterschiede zwischen den Änderungen im KAGB und im InvStG

- Wir regen an, die Wortwahl in den §§ 15, 26 InvStG und § 231 KAGB zu vereinheitlichen:

Während sich die § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 InvStG-neu, § 26 Nr. 6 InvStG-neu sowie § 231 Abs. 1 Nr. 8 KAGB auf Gesellschaften bezieht, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung, die Umwandlung, den Transport oder die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist, bezieht sich § 231 Absatz 3 KAGB auf Gegenstände, die der Erzeugung, der Umwandlung, dem Transport oder der Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dienen. Uns ist derzeit nicht klar, ob es hier einen Unterschied gibt. Sollte keine Unterscheidung gewollt sein, schlagen wir vor, den Wortlaut zu vereinheitlichen.

- Wir regen an, § 26 Nr. 4 g) InvStG wie folgt zu fassen:

Betriebsvorrichtungen und andere ~~Bewirtschaftungs~~gegenstände nach § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

Begründung:

In der durch den Diskussionsentwurf geänderten Fassung des § 231 Absatz 3 KAGB lautet die Bezeichnung jeweils „Gegenstände“. Um Missverständnisse, die dann durch teure Gutachten ausgeräumt werden müssten, zu vermeiden und um für die notwendige Rechtssicherheit zu sorgen, bitten wir darum, § 26 Nr. 4 g) InvStG an die Terminologie des § 231 Absatz 3 KAGB-neu anzupassen.

- Wir regen an, § 26 Nr. 7a InvStG wie folgt zu fassen:

„Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme der Einnahmen aus Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 **sowie von AIF in der Rechtsform der Personengesellschaft** betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und

a) aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder

b) aus dem Betrieb von Ladestationen für ~~Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder~~ **Elektromobilität** stammen,

bleiben für die Zwecke des Satzes 1 unberücksichtigt.

Begründung:

AIF: Die meisten alternativen Fonds (wie z. B. Private Equity, Venture Capital sowie Infrastrukturfonds) wurden bisher als ausländische Personengesellschaft aufgelegt. Solche Beteiligungen sind Teil der Portfolien deutscher Masterfonds, da die Anleger die daraus erzielbare Rendite insbesondere in der Niedrigzinsphase für die Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks (im wesentlichen Altersvorsorge) benötigen. Durch die Umgestaltung der §§ 6, 15 und 26 Nr. 7a InvStG könnte nun Rechtsunsicherheit entstehen, ob die Einnahmen aus diesen Beteiligungen in die 5 % Grenze zu rechnen ist. Auch vor dem Hintergrund der Bemühungen des Finanzministers, mit der WIN-Initiative privates Kapital in Start-Ups zu lenken, bitten wir um eine gesetzliche Klarstellung, dass bei einem solchen Investment kein Risiko für einen Statusverlust besteht.

Elektromobilität: Das KAGB erlaubt künftig den Erwerb von Gegenständen, die für Ladestationen für Elektromobilität erforderlich sind. Elektromobilität ist grds. der Oberbegriff für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder, enthält aber z. B. auch eindeutig Elektroroller. Um Missverständnisse zu vermeiden und um für die notwendige Rechtssicherheit zu sorgen, bitten wir darum, § 26 Nr. 7a InvStG an die Terminologie des § 231 Absatz 3 KAGB-neu anzupassen.

Stromeinspeisung: Darüber hinaus könnte man in der Gesetzesbegründung noch klarstellen, dass der erzeugte Strom nicht zwingend an die Mieter abgegeben werden muss, da diese teilweise an ihre Stromtarife gebunden sind oder kein Interesse an einer Stromlieferung durch den Vermieter haben. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, könnte man in der Gesetzesbegründung festhalten, dass die Lieferung nicht nur des überschüssigen Stroms auch an Dritte – also nicht nur Mieter – erfolgen darf.

Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches

- Anmerkung zu der Gesetzesbegründung zu den Änderungen im KAGB

In der Gesetzesbegründung wird mehrfach das Wort Aufdachanlage verwendet. Hierbei könnte der Eindruck entstehen, dass nur Anlagen auf dem Dach, nicht aber an den Fassadenflächen oder in den Fenstern zulässig sein sollen. Um eine solche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, bitten wir, durch die Aufnahme eines „zum Beispiel“ dies in der Gesetzesbegründung entsprechend klarzustellen.

- Speicherung von erneuerbaren Energien

Der bisherige Wortlaut („zur Speicherung von Strom (...) aus erneuerbaren Energien“) könnte so ausgelegt werden, dass in Batterien ausschließlich erneuerbarer Strom gespeichert wird. Da Batteriespeichersysteme am Netz angeschlossen sind und daher grundsätzlich den Strom speichern, der dem aktuell in das Netz eingespeisten Mix entspricht, ist es wohl physikalisch nicht möglich, nur Strom aus erneuerbarer Energie zu speichern. Lediglich wenn 100% des im Netz befindlichen Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, könnte dies erfüllt werden. Um die Nutzung von Batteriespeichern im Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen, könnte im Rahmen der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Speicherung von Netzstrom unschädlich für Batteriespeicher ist.